

Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern

vom 12. Dezember 2016 (Stand 16. November 2020)

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf § 57 der Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) vom 28. September 2016 der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern,

erlässt:

I. Allgemeines

§ 1 Studienbeginn; Information über die Lehrveranstaltungen

¹ Die Fakultät empfiehlt den Studierenden, ihr Bachelorstudium im Herbstsemester zu starten. Die Zyklen der Lehrveranstaltungen beginnen grundsätzlich im Herbstsemester, was der Musterstudienplan entsprechend abbildet.

² Die Lehrveranstaltungen sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der Universität Luzern aufgeführt.

§ 2 Einführung in das Rechtsstudium

Am ersten Tag des Herbstsemesters findet eine Einführungsveranstaltung für Neustudierende statt. Diese werden über die Organisation der Universität und der Fakultät sowie über die optimale Gestaltung des Studiums informiert.

§ 3 Juristische Arbeitshilfen und -techniken

¹ Ein wichtiger Teil des juristischen Arbeitens besteht im schnellen und sicheren Auffinden von Rechtsquellen, Literatur, Rechtsprechung und Belegstellen. Dafür sind Kenntnisse über die Bibliotheks- und Datenbankbenutzung sowie die Informationsverarbeitung in einer juristischen Arbeit erforderlich.

² Entsprechende Grundkompetenzen werden im Modul «Einführung in die Rechtswissenschaft und das juristische Arbeiten» (ERJA) vermittelt und in weiteren Lehrveranstaltungen wie Proseminaren, Seminaren und schriftlichen Falllösungen vertieft und geprüft.

§ 4 Studienberatung

¹ Die Studienberatung ist zuständig für die Beratung in Fragen betreffend das Studium an der Fakultät, insbesondere in Fragen betreffend Zulassung zu Prüfungen und Anrechnung von studentischen Vorleistungen aus früheren Studien.

² Die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten der betreffenden Fachbereiche erteilen ausschliesslich fachspezifische Auskünfte.

§ 5 Adressänderungen und Änderungen der Personalien

Sämtliche Mutationen betreffend Adressänderung und Personalien sind durch die Studierenden im UniPortal nachzutragen.

II. Bachelorstudium

§ 6 Gegenstand des Assessments

Das Assessment umfasst folgende Module im Umfang von 60 Credits:

Module	Credits	Art der Leistungskontrolle	Art der Bewertung
Einführung in die Rechtswissenschaft und das juristische Arbeiten (ERJA)	2	schriftliche Prüfung (2h) und schriftliche Arbeit	passed/failed
Privatrecht (Einleitungsartikel Zivilgesetzbuch, Personenrecht, Obligationenrecht Allgemeiner Teil) mit Übungen	22	schriftliche Prüfung (2h)	Note
Öffentliches Recht (Bundesstaatsrecht, Grundrechte, Völkerrecht) mit Übungen	20	schriftliche Prüfung (2h)	Note
Strafrecht (Allgemeiner Teil) mit Übungen	16	schriftliche Prüfung (2h)	Note

§ 7 Gegenstand des Aufbaustudiums

Das Aufbaustudium umfasst folgende Module im Umfang von 120 Credits:

Module	Credits	Art der Leistungskontrolle	Art der Bewertung
Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie/ Rechtsökonomie)	16	schriftliche Prüfung (2h)	Note
Privatrecht (Obligationenrecht Besonderer Teil, Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht) mit Übungen	27	schriftliche Prüfung (4h) evtl. schriftliche Falllösung	Note passed/failed
Öffentliches Recht (Verwaltungsrecht, Europarecht) mit Übungen	21	schriftliche Prüfung (4h) evtl. schriftliche Falllösung	Note passed/failed
Strafrecht (Besonderer Teil) mit Übungen	14	schriftliche Prüfung (4h) evtl. schriftliche Falllösung	Note passed/failed
Zivilverfahrensrecht (Zivilprozessrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht) mit Übungen	12	schriftliche Prüfung (2h)	Note
Öffentliches Verfahrensrecht mit Übungen	6	schriftliche Prüfung (2h)	Note
Strafverfahrensrecht mit Übungen	6	schriftliche Prüfung (2h)	Note
Handels- und Gesellschaftsrecht mit Übungen	10	schriftliche Prüfung (2h)	Note
Verbundveranstaltung	2	schriftliche Prüfung (5h)	Note
Proseminar	2	schriftliche Arbeit	passed/failed
Seminar	4	schriftliche Arbeit	Note

§ 8 Schriftliche Arbeiten im Aufbaustudium

¹ Zum Proseminar werden Studierende des Bachelorstudiums zugelassen, welche die schriftliche Erstjahresarbeit im Rahmen der ERJA bestanden haben.

² Zum Seminar werden Studierende des Bachelorstudiums zugelassen, welche das Proseminar bestanden haben.

³ Zur schriftlichen Falllösung im Bachelorstudium werden Studierende des Bachelorstudiums zugelassen, welche das Assessment bestanden haben.

⁴ Die Dekanin oder der Dekan erlässt Richtlinien für die schriftlichen Arbeiten.

III. Masterstudium

§ 9 Gegenstand des Masterstudiums

Das Masterstudium umfasst folgende Module im Umfang von mindestens 90 Credits:

Module	Credits	Art der Leistungskontrolle	Art der Bewertung
Wahlfächer (sind grundsätzlich mit 5 Credits gewichtet)	67*–73	mündliche oder schriftliche Prüfung oder andere Art der Leistungskontrolle	Note oder passed/failed
Masterarbeit	10	schriftliche Arbeit	Note
schriftliche Falllösung	5	schriftliche Arbeit	passed/failed
Gastlehrveranstaltung	2–4	mündliche oder schriftliche Prüfung	passed/failed

* Optional: juristisches Praktikum (4 Credits gemäss § 14).

§ 10 Wahlfächer

¹ Für jedes Wahlfach im Masterstudium werden unabhängig von der Unterrichtssprache grundsätzlich 5 Credits vergeben. Internationale Moot Courts werden je nach Arbeitsaufwand mit 12 bis 18 Credits, Summer bzw. Winter Schools mit bis zu 8 Credits bewertet; die genaue Anzahl der Credits wird durch die Dekanin bzw. den Dekan festgelegt und durch die Dozierenden in der Ausschreibung der Veranstaltung angegeben.

² Als Wahlfach gilt auch die benotete Bearbeitung eines von einer Professorin bzw. einem Professor vermittelten realen Rechtsfalls (Legal Clinic). Legal Clinics werden mit 5 Credits bewertet.

³ Als Wahlfächer können höchstens zwei nichtjuristische Wahlfächer im Umfang von insgesamt bis zu 10 Credits absolviert werden. Als nichtjuristische Wahlfächer gelten die von den Fakultäten der Universität Luzern angebotenen Lehrveranstaltungen in nichtjuristischen Fachgebieten. Die Anrechnung von Lehrveranstaltungen an anderen Universitäten richtet sich nach § 38 StuPO. Für ein mit failed bewertetes nichtjuristisches Wahlfach werden keine Credits vergeben.

§ 11 Gastlehrveranstaltung

Für eine Gastlehrveranstaltung werden 2 Credits vergeben.

§ 12 Übersicht über die Lehrveranstaltungen

Die Fakultät erstellt zweimal jährlich eine Übersicht über die in den folgenden drei Semestern im Masterstudium angebotenen Lehrveranstaltungen.

§ 13 Masterarbeit und schriftliche Falllösung

¹ Die Dekanin oder der Dekan erlässt eine Richtlinie für die Masterarbeit, in der insbesondere Zeitpunkt, Dauer, Verfahren, Gestaltung und Umfang der Masterarbeit umschrieben werden.

² Die Dekanin oder der Dekan erlässt eine Richtlinie für die schriftliche Falllösung im Masterstudium.

§ 14 Juristisches Praktikum

¹ Ein juristisches Praktikum ist auf Gesuch hin an das Masterstudium anrechenbar. Das Praktikum umfasst eine mindestens vierwöchige juristische Vollzeitätigkeit in der Justiz, der Verwaltung oder der Privatwirtschaft, welche mit 4 Credits angerechnet wird.

² Über die Anrechnung des Praktikums an das Masterstudium entscheidet auf Gesuch hin die Studienberatung. Das Gesuch ist in der Regel vorgängig zu stellen.

§ 15 Masterprofile

¹ Die Fakultät bietet im Masterstudium folgende Profile an:

- a. Unternehmens- & Steuerrecht;
- b. Wettbewerb & Regulierung;
- c. Recht, Technologie & Nachhaltigkeit;
- d. Sozial-, Versicherungs- & Schadenausgleichsrecht;
- e. Streiterledigung;
- f. Kriminalität & Strafjustiz;
- g. Internationales Recht & Menschenrechte.

² Die Zuordnung der Wahlfächer zu den Profilen erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan auf Vorschlag der jeweils zuständigen Fachbereiche oder Professuren.

³ Ein Profil gilt als absolviert, wenn mindestens fünf Wahlfächer aus diesem Profil bestanden sind. Es können mehrere Profile absolviert werden. Absolvierte Profile können auf Gesuch hin auf einem Beiblatt zum Masterzeugnis ausgewiesen werden.

§ 16 Interdisziplinäre Zusatzausbildungen (Master Plus)

¹ Die Fakultät bietet drei Master Plus Studiengänge an:

- a. MLaw + Economics & Management;
- b. MLaw + International Relations;
- c. MLaw + Health Policy.

² Der MLaw + Economics & Management besteht aus folgenden Elementen:

- a. MLaw (90 Credits):
 - mindestens fünf juristische Wahlfächer aus den Profilen Unternehmens- & Steuerrecht, Wettbewerb & Regulierung und/oder Recht, Technologie & Nachhaltigkeit gemäss § 15 Abs. 1 lit. a–c (25 Credits),
 - Masterarbeit im Bereich dieser Profile (10 Credits),
 - schriftliche Falllösung (5 Credits),
 - eine oder höchstens zwei Gastlehrveranstaltungen (2–4 Credits),
 - weitere Module aus dem Masterprogramm;
- b. Economics & Management (30 Credits):
 - anrechenbare Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot der Wirtschaftswissenschaften.

³ Der MLaw + International Relations besteht aus folgenden Elementen:

- a. MLaw (90 Credits):
 - mindestens 5 Wahlfächer aus dem Profil Internationales Recht & Menschenrechte gemäss § 15 Abs. 1 lit. g, erweitert um die Fächer im internationalen Recht aus anderen Profilen (25 Credits),

- Masterarbeit im Bereich des internationalen Rechts (10 Credits),
 - schriftliche Falllösung (5 Credits),
 - eine oder höchstens zwei Gastlehrveranstaltungen (2–4 Credits),
 - weitere Module aus dem Masterprogramm;
- b. International Relations (30 Credits):
- anrechenbare Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot der Politikwissenschaft.

⁴ Der MLaw + Health Policy besteht aus folgenden Elementen:

- a. Recht (90 Credits):
- mindestens 5 Wahlfächer aus den Profilen Recht, Technologie & Nachhaltigkeit und/oder Sozial-, Versicherungs- & Schadenausgleichsrecht gemäss § 15 Abs. 1 lit. c und d (25 Credits),
 - Masterarbeit im Bereich dieser Profile (10 Credits),
 - schriftliche Falllösung (5 Credits),
 - eine oder höchstens zwei Gastlehrveranstaltungen (2–4 Credits),
 - weitere Module aus dem Masterprogramm;
- b. Health Policy (30 Credits):
- anrechenbare Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot des Masters in Health Sciences (Departement für Gesundheitswissenschaften und Medizin).

⁵ Die Dekanin bzw. der Dekan legt in Absprache mit den zuständigen Personen aus der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (WF), der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (KSF) bzw. des Departementes für Gesundheitswissenschaften und Medizin und nach Konsultation der Fachbereichsvorsitzenden in einer Richtlinie fest, welche Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot der Wirtschaftswissenschaften, der Politikwissenschaft und des Masters in Health Sciences an den jeweiligen Master Plus anrechenbar sind.

⁶ Werden im Masterstudium zwei nichtjuristische Fächer im Umfang von bis zu 10 Credits erworben, sind diese nicht zusätzlich an die interdisziplinäre Zusatzausbildung anrechenbar.

IV. Leistungskontrollen

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

¹ Werden im Masterstudium neben oder anstelle von Prüfungen andere Arten der Leistungskontrolle eingesetzt, so besteht kein Anspruch auf Wiederholung der entsprechenden Leistungskontrolle. Das betreffende Modul kann aber, falls es erneut angeboten wird, als Ganzes wiederholt werden, wenn die erste Bewertung ungenügend war.

² Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Prüfungsart.

§ 18 Nebenfachprüfungen

Nebenfachprüfungen werden grundsätzlich zusammen mit den Assessmentprüfungen bzw. mit den Prüfungen des Bachelor- und des Masterstudiums abgenommen.

§ 19 Prüfungsanmeldung

¹ Für die Anmeldung zu den Prüfungen sind die Bekanntmachungen des Dekanats zu beachten.

² Die Prüfungsanmeldung erfolgt elektronisch über das UniPortal. Andere Arten der Anmeldung werden nur in begründeten Ausnahmefällen entgegengenommen.

§ 20 Rückzug einer Prüfungsanmeldung

Der Rückzug einer Prüfungsanmeldung ist nur möglich aufgrund eines Arzteugnisses oder bei Nachweis eines ausserordentlichen Ereignisses, das den Prüfungsantritt oder die Prüfungsfortsetzung als unzumutbar erscheinen lässt. Einzelheiten werden in einem Merkblatt geregelt. Der Rückzug bedarf der Genehmigung durch die Prüfungsdelegierte bzw. den Prüfungsdelegierten.

§ 21 Nicht deutschsprachige Studierende

¹ Studierende, die Prüfungen in einer anderen als ihrer Maturitätssprache schreiben, können bei der Anmeldung zur Prüfung die Verlängerung der Bearbeitungszeit und im Bachelorstudium die Abgabe der Gesetze in einer anderen Amtssprache für die Prüfungen beantragen. Persönliche Fremdwörterbücher können auf Gesuch hin bewilligt werden. Einzelheiten werden in einem Merkblatt geregelt.

² Wer eine deutschsprachige Matura oder einen deutschsprachigen Studienabschluss besitzt, hat keinen Anspruch auf Verlängerung.

³ Die Verlängerung beträgt für alle Prüfungen im Bachelorstudium eine halbe Stunde mit Ausnahme der Assessmentprüfungen im Öffentlichen Recht, Strafrecht und Privatrecht sowie der vier- bzw. fünfstündigen Prüfungen im Aufbaustudium, für die jeweils eine Stunde Verlängerung bewilligt werden kann.

⁴ Im Masterstudium kann eine Verlängerung um eine halbe Stunde beantragt werden, wenn das Bachelorstudium nicht überwiegend in deutscher Sprache absolviert wurde.

§ 22 Unkorrektheiten bei schriftlichen Prüfungen

¹ Bei Ruhestörungen ist die Prüfungsaufsicht befugt, nach einer Verwarnung die fehlbare Person aus dem Saal zu weisen.

² Unkorrektheiten werden dem Dekanat gemeldet.

³ Unerlaubte Hilfsmittel sind zuhanden des Dekanats zu beschlagnahmen.

⁴ Bei schriftlichen Prüfungen, die an einem von den Studierenden selbst gewählten Ort durchgeführt werden, kann zwecks Aufsicht über die Einhaltung der Prüfungsmodalitäten die Direktübertragung von Bild und Ton angeordnet werden. Die Studierenden können zur dafür notwendigen Mitwirkung verpflichtet werden.

§ 23 Berechnung des Notendurchschnitts

¹ Für die Berechnung des Notendurchschnitts ist die Gewichtung der Prüfungsnoten nach § 50 Abs. 3 bzw. Abs. 4 StuPO massgebend.

² Der Notendurchschnitt wird auf zwei Zehntel nach dem Komma gerundet.

§ 24 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Die Studierenden werden nach Abschluss der Korrekturen über ihr Prüfungsergebnis orientiert. Der Publikationszeitpunkt wird vom Dekanat vorgängig mitgeteilt. Die Notenpublikation erfolgt online auf dem UniPortal im passwortgeschützten Bereich der Studierenden.

V. Doktorat

§ 25 Zulassung auswärtiger Personen zum Doktorat

¹ Personen, die nicht im Besitze eines Luzerner Masterdiploms sind, bedürfen eines Zulassungsentscheids der Prüfungsdelegierten bzw. des Prüfungsdelegierten.

² Personen mit einem schweizerischen Studienabschluss werden zum Doktorat zugelassen, wenn die Voraussetzungen für das Doktorat an der Herkunftsuniversität erfüllt sind.

³ Personen mit einem ausländischen Studienabschluss werden zum Doktorat zugelassen, wenn nachgewiesen wird, dass sie bzw. er zum besten Viertel ihres bzw. seines Abschlussjahrgangs gehört. Staatsvertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

§ 26 Ausserordentliche Zulassung

Die ausserordentliche Zulassung zum Doktorat erfolgt auf Antrag einer betreuungsberechtigten Person nach § 27 Abs. 1 durch den Prüfungsausschuss. Sie kann in folgenden Fällen ausgesprochen werden:

- a. wenn an der Universität Luzern ein juristischer Masterabschluss mit dem Gesamtprädikat «bene» erreicht wurde,
- b. wenn der auswärtige schweizerische juristische Masterabschluss zur ausserordentlichen Zulassung an der Heimuniversität berechtigt,
- c. wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber nachweisen kann, dass sie oder er mit ihrem bzw. seinem ausländischen juristischen Studienabschluss zu den besten 40% des Abschlussjahrgangs gehört,
- d. wenn neben einem juristischen Bachelorabschluss ein nichtjuristischer Masterabschluss vorliegt und die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen kann, dass sie oder er mit ihrem bzw. seinem Masterabschluss zu den besten 40% des Abschlussjahrgangs gehört.

§ 27 Betreuung und Gutachten

¹ Dissertationen können von folgenden Personen der Fakultät betreut werden:

- a. Personen mit Ordinariat oder Extraordinariat;
- b. Assistenzprofessorinnen bzw. Assistenzprofessoren;
- c. habilitierte Mitglieder der Fakultätsversammlung mit unbefristetem Lehr- und Forschungsauftrag;
- d. habilitierte Titularprofessorinnen bzw. Titularprofessoren.

² Das Erstgutachten erstellt die Betreuungsperson nach Abs. 1. Wenn das Erstgutachten von einer Person mit Ordinariat oder Extraordinariat erstellt wird, kann mit dem Zweitgutachten auch eine promovierte Lehrbeauftragte bzw. ein promovierter Lehrbeauftragter oder ein promoviertes Mitglied einer anderen Fakultät betraut werden.

§ 28 Festlegung und Meldung des Dissertationsthemas

¹ Betreuerin bzw. Betreuer und Doktorandin bzw. Doktorand legen das Thema der Dissertation grundsätzlich gemeinsam fest. Es soll nach Möglichkeit im Forschungsbereich der Betreuerin bzw. des Betreuers liegen.

² Die Doktorandin bzw. der Doktorand meldet das Dissertationsthema der schweizerischen Dissertationszentrale in Freiburg und meldet es nach Abschluss oder Abbruch der Dissertation wieder ab.

§ 29 Dissertationssprachen

Dissertationen sind auf Deutsch zu verfassen; sofern die Betreuerin bzw. der Betreuer damit einverstanden ist, können sie auch auf Französisch, Italienisch oder Englisch verfasst werden.

§ 30 Gestaltung und Einreichung der Dissertation

¹ Für die Gestaltung der Dissertation stellt die Fakultät auf ihrer Website eine Formatvorlage zur Verfügung.

² Mit der Anmeldung zum Doktoratskolloquium sind dem Dekanat vier Prüfungsexemplare der Dissertation einzureichen.

§ 31 Publikation der Dissertation

¹ Die Bewertung einer Dissertation mit dem Prädikat *summa cum laude* oder *magna cum laude* gilt als Empfehlung an den Herausgeber der «Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft», die betreffende Dissertation in die Reihe aufzunehmen. Ausnahmsweise kann das Kollegium bei einer Dissertation, die mit *cum laude* bewertet wurde, die Empfehlung aussprechen, dass die Dissertation in die Reihe aufzunehmen sei.

² Dissertationen, die in einem Verlag erscheinen, sind mit dem Vermerk «Luzerner Dissertation» und dem Jahr der Promotion zu versehen.

³ Die Dekanin oder der Dekan kann auf Gesuch hin die Publikation in elektronischer Form bewilligen.

§ 32 Mitteilung des Promotionsentscheids und Einsicht

¹ Der Entscheid über die Promotion und gegebenenfalls die Empfehlung nach § 31 Abs. 1 werden der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.

² Die Doktorandin bzw. der Doktorand erhält auf Gesuch hin Einsicht in das Erst- und das Zweitgutachten.

§ 33 Pflichtexemplare

¹ Die Doktorin bzw. der Doktor hat dem Dekanat spätestens innert eines Jahres seit der Promotion 30 Pflichtexemplare einzureichen.

² Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Dekanin bzw. der Dekan von den Anforderungen nach Abs. 1 abweichen.

VI. Mobilität und Anrechnung

§ 34 Empfehlung

Die Fakultät empfiehlt den Studierenden, im Masterstudium ein oder zwei Semester an einer französischsprachigen Rechtsfakultät in der Schweiz oder an einer ausländischen Rechtsfakultät zu studieren.

§ 35 Anrechnungen

¹ Im Bachelorprogramm können höchstens 90 Credits, im Masterprogramm höchstens 45 Credits durch ein Mobilitätsstudium oder durch ein vorgängiges Studium an einer anderen Universität erworben bzw. angerechnet werden. In Nebenfachstudien kann höchstens die Hälfte aller Credits durch ausserhalb der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern erbrachte Leistungen angerechnet werden.

² Die Studierenden sind verpflichtet, der Studienberatung das Begehren um Anrechnung von Leistungen im Rahmen eines Mobilitätsstudiums vor den auswärtigen Leistungskontrollen einzureichen. Werden die Leistungen erst nach den Leistungskontrollen gemeldet, können sie nicht mehr angerechnet werden.

³ Auswärts erbrachte Leistungen werden nur angerechnet, wenn an derselben Fakultät im gleichen Semester mindestens zwei Leistungskontrollen über juristische Lehrveranstaltungen bestanden worden sind.

§ 36 Mobilitätsleistungen an einer schweizerischen Rechtsfakultät

¹ Mobilitätsprüfungen werden im Rahmen der Vereinbarung zwischen den Schweizerischen Rechtsfakultäten über die gegenseitige Anerkennung von Semestern und Prüfungen sowie die Zulassung zum Doktorat vom 8. Juni 2007 für das Studium anerkannt. Die Mobilität im selben Sprachraum ist auf Bachelorstufe nicht zulässig.

² Die Anrechnung erfolgt mit Note und Credits, wie sie die Herkunftsuniversität vergeben hat.

§ 37 Mobilitätsstudium an ausländischen Rechtsfakultäten

Prüfungen an ausländischen Rechtsfakultäten werden aufgrund der einschlägigen Vereinbarungen bzw. aufgrund einer Überprüfung im Einzelfall mit passed/failed angerechnet.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 38

¹ Diese Wegleitung ersetzt diejenige vom 6. Juni 2011.

² Sie tritt am 1. August 2017 in Kraft.

³ Für Studierende, welche ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 29. Juni 2011 abschliessen, gilt weiterhin die Wegleitung vom 6. Juni 2011.

Luzern, 12. Dezember 2016

Im Namen der Fakultätsversammlung:

Prof. Dr. Bernhard Rütsche
Dekan